

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MERCEDES-BENZ FINANCIAL SERVICES AUSTRIA GMBH
FÜR RATENKAUFVERTRÄGE
(STAND JULI 2018)**

I. Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH verkauft als Verkäufer, im folgenden auch Verkäufer genannt, dem Käufer das in diesem Vertrag näher beschriebene Fahrzeug gegen Zahlung der vereinbarten Kaufpreislraten zuzüglich Zinsen, sonstiger Kosten, Abgaben und Nebengebühren. Handelt es sich beim Kaufgegenstand um kein Fahrzeug, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages sinngemäß.
2. Der Verkäufer räumt dem Käufer für die Dauer der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages das Recht zur Nutzung des Fahrzeuges ein. Mit der vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers endet der Vertrag und geht das Eigentum am Fahrzeug auf den Käufer über.
3. Technische Änderungen des Fahrzeuges, sowie Änderungen des Ausstattungsumfanges bleiben bis zur Übergabe vorbehalten und bewirken keine wie immer gearteten Ansprüche des Käufers, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
4. Für den Fall, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Anbotstellung durch den Käufer bereits produziert ist, insbesondere es sich um ein Vorführ- oder Gebrauchtfahrzeug handelt, bestätigt der Käufer, das Fahrzeug vor der Stellung seines Anbots bereits eingehend besichtigt, hinsichtlich seines mängelfreien Zustandes sowie der Vollständigkeit der (Sonder)Ausstattung überprüft, Probe gefahren und für vertragsgemäß befunden zu haben.

II. Vertragsschluss, Lieferung und Rücktritt

1. Der Käufer ist an sein Kaufanbot bis zu einem allfälligen Rücktritt gemäß Punkt II.3., zumindest aber bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem voraussichtlichen Liefertermin gebunden. Mit der Übernahme des Fahrzeuges erneuert der Käufer sein Kaufanbot nochmals für drei Monate.
2. Die Annahme des Kaufanbotes durch den Verkäufer ist nur in schriftlicher Form, bei automationsunterstützter Verarbeitung auch ohne eine eigenhändige Unterschrift, rechtswirksam. Wenn der Verkäufer das Kaufanbot inhaltlich abändert, werden diese Änderungen zum Vertragsinhalt, es sei denn, der Käufer widerspricht dagegen binnen zwei Wochen, nachdem er schriftlich auf die vorgenommene Änderung hingewiesen wurde, und stellt das Fahrzeug umgehend an den Verkäufer zurück. Im Fall des fristgerechten Widerspruchskommens der Vertrag nicht zustande.
3. Der zunächst zwischen dem Lieferanten und dem Käufer vereinbarte Liefertermin gilt im Rahmen dieses Vertrages lediglich als voraussichtlicher Liefertermin. Wurde ein solcher nicht vereinbart gilt eine Lieferfrist von acht Wochen als vereinbart. Soweit sich die Lieferung um mehr als zwei Wochen verzögert hat, steht dem Käufer das Recht zu, mit schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Bislang Geleistetes ist zurückzustellen, darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind jedoch sowohl für den Fall des bloßen Verzuges als auch des Rücktritts ausgeschlossen. Wenn die Gründe für die Verzögerung in der Herstellung spezieller vom Käufer gewünschter Auf- und Umbauten am Fahrzeug liegen, steht diesem kein Rücktrittsrecht zu.

III. Übergabe und Übernahme

1. Sämtliche Informationen über Art, Zustand, Leistung, Funktion und Anschaffungskosten des Fahrzeuges sowie Art, Ort und Termin der Übergabe sind dem Käufer ebenso bekannt, wie die Kauf- und Lieferbedingungen des Lieferanten, was der Käufer hiermit bestätigt.

Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, erfolgt die Übergabe am Sitz des Lieferanten und die An- und Auslieferung auf Gefahr des Käufers. Der Verkäufer tritt mit Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer in den mit dem Lieferanten bestehenden Kaufvertrag ein und übernimmt daraus sämtliche Rechte und Pflichten.

2. Für den Fall, dass der Käufer das Fahrzeug nicht unmittelbar vom Verkäufer, sondern von einem Dritten (Lieferant) übernimmt, hat der Käufer das Fahrzeug für den Verkäufer zu übernehmen und fortan für diesen inne zu haben, wodurch der Verkäufer Eigentum erwirbt.
3. Die Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer setzt jedenfalls voraus, dass dieser die vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Der Verkäufer hat darüber hinaus das Recht, die Übergabe des Fahrzeuges von der Zahlung der Umsatzsteuer im Sinn des Punktes VI.1.d) oder von der Bekanntgabe der nötigen Informationen für die Inanspruchnahme der umsatzsteuerrechtlichen Binnenmarktregelung sowie von der Leistung von bis zu dreimonatlichen Raten im Voraus abhängig zu machen. Die Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer stellt in keinem Fall eine Zahlungsbestätigung dar.
4. Das Vorliegen von lediglich geringfügigen Mängeln berechtigt den Käufer nicht, die Übernahme zu verweigern. Befindet sich der Käufer mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, hat der Verkäufer das Recht, entweder an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten oder unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten und das Vertragsverhältnis zur Abrechnung zu bringen (Punkt XIV.). Unabhängig von einem tatsächlich entstandenen Schaden hat der Verkäufer Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 15 % des Bruttogesamtkaufpreises, wobei dieser Anspruch dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt und von einem Verschulden des Käufers unabhängig ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Verkäufer bleibt hiervon unberührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer ist Eigentümer des Fahrzeuges und behält sich das Eigentumsrecht daran bis zur vollständigen Bezahlung des Raten- gesamtkaufpreises im Sinn des Punktes VI.1. ausdrücklich vor.

V. Nutzungsrecht und Pflichten des Käufers

1. Das Nutzungsrecht des Käufers am Fahrzeug beschränkt sich auf den vereinbarten oder sonst für die (Bau) Art des Fahrzeuges üblichen Verwendungszweck. Der LG haftet nicht für Nachteile, die dem LN aus bestehenden oder künftig angeordneten Fahr- bzw. Nutzungsbeschränkung entstehen. Eine Änderung der Einsatzart bzw. -bedingungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Eine Verwendung im Fahrschulbetrieb, als Taxi, zu sportlichen Zwecken oder die gewerbliche Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
2. Der Käufer darf das Fahrzeug nur vorübergehend und auch nur Personen überlassen, die mit dem Käufer im gemeinsamen Haushalt leben oder seinem Unternehmen angehören. Der Käufer hat sich zuvor von der Tauglichkeit und der Berechtigung des Dritten zum Lenken oder Bedienen des Fahrzeuges zu vergewissern. Der Käufer haftet dem Verkäufer verschuldensunabhängig für sämtliche Nachteile aus der Weitergabe des Fahrzeuges an Dritte.
3. Die Verbringung des Fahrzeuges ins europäische Ausland für die Dauer von insgesamt mehr als zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verkäufers. Die Verbringung desselben in Gebiete und Staaten, in denen gemäß § 4 Abs. 1 AKHB 2004 oder nach den Bedingungen der Kaskoversicherung kein Versicherungsschutz besteht, ist keinesfalls gestattet.
4. Das Fahrzeug darf nur im Inland und nur auf den Käufer behördlich zugelassen werden. Für den Fall, dass dem Käufer der Typenschein oder die Einzelgenehmigung des jeweiligen Fahrzeuges übergeben

wird, hat dieser für eine ehest mögliche behördliche Anmeldung des Fahrzeuges zu sorgen und danach den Typenschein oder die Einzelgenehmigung umgehend dem Verkäufer eingeschrieben zurückzusenden.

5. Der Verkäufer ist berechtigt, das Fahrzeug jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen und zu überprüfen bzw. Dritte damit zu beauftragen; Punkt VII.7. gilt insoweit sinngemäß.
6. Nachträgliche Ein- und Umbauten sind zulässig, sofern sie eine marktübliche und eindeutige Verbesserung des Fahrzeuges darstellen, keiner behördlichen Bewilligung bedürfen und der Einbau durch eine Werkstatt der Kundendienstorganisation der Marke des Fahrzeuges erfolgt. Mit dem Einbau gehen solche Komponenten (zunächst) entschädigungslos in das Eigentum des Verkäufers über, um mit ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ohne weitere Gegenleistung an diesen übertragen zu werden. Dasselbe gilt für alle übrigen Einbauten, Beschriftungen, Lackierungen und sonstigen Veränderungen, soweit der Verkäufer dazu vorab seine schriftliche Zustimmung erteilt hat, widrigenfalls alle Veränderungen dieser Art spätestens bei Rückstellung auf Kosten des Käufers zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.
7. Der Käufer hat alle sich aus dem Betrieb und der Erhaltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen.
8. Der Käufer hat das Fahrzeug auf seine Kosten nach den Vorschriften der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers zu behandeln und zu gebrauchen wie auch regelmäßig und ausschließlich in einer Werkstatt der Kundendienstorganisation der Marke des Fahrzeuges warten, in Stand halten und erforderlichenfalls auch umgehend reparieren zu lassen.
9. Der Käufer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten und den Verkäufer von (gerichtlich) geltend gemachten Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, dessen Diebstahl, Entwendung, grober Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu verständigen. Der Käufer trägt die Kosten für sämtliche Maßnahmen zur Abwehr solcher Ansprüche oder des Zugriffs Dritter und/oder zur Wiederherstellung der Gewahrsame des Käufers oder Verkäufers.
10. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer bei Buchführungspflicht seine Jahresbilanz, ansonsten seine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umgehend nach deren Fertigstellung, spätestens jedoch binnen einem Jahr nach dem Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres zu übermitteln, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung bedarf. Für den Fall, dass der Käufer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt und einen oder mehrere Ratenkauf- oder Leasingverträge mit dem Verkäufer abgeschlossen hat, deren Bruttoanschaffungswerte den Betrag von insgesamt EUR 100.000,00 übersteigen, vereinbaren die Vertragsteile für jeden Vertrag eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von jeweils zwei monatlichen Raten sowie für jeden weiteren (angefangenen) Kalendermonat jeweils in Höhe der halben monatlichen Rate.
11. Ist der Käufer Unternehmer im Sinn des § 2 UStG verpflichtet sich dieser, das vertragsgegenständliche Fahrzeug für die Dauer der Vertragslaufzeit in sein (steuerliches) Betriebsvermögen aufzunehmen und entsprechend zu aktivieren.

VI. Raten, Zinsen, Kosten und Umsatzsteuer

1. Der Käufer verpflichtet sich zur Leistung der nachstehenden Zahlungen, die der Höhe nach in diesem Vertrag vereinbart und wie folgt fällig sind:
 - a) die Anzahlung spätestens bei Übergabe (Punkt III.3.),

- b) die monatlichen Raten einschließlich darin eingerechneter Finanzierungszinsen jeweils am ersten eines jeden Monats im Voraus, die erste Kaufpreisrate am Tag der Übernahme des Fahrzeuges für das laufende Kalendermonat,
 - c) die Schlussrate am Ende des letzten Monats der Vertragslaufzeit,
 - d) die auf die Leistungen nach lit. a) bis c) entfallende Umsatzsteuer im Sinn des Punktes III.3. bei Übergabe ansonsten am Beginn des Vertragsverhältnisses binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung,
 - e) die Bearbeitungsgebühr zuzüglich Umsatzsteuer am Vertragsbeginn binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung und
 - f) alle sonstigen Aufwendungen des Verkäufers im Sinn des Punktes VI.4. binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung.
2. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich eine Fixzinsvereinbarung getroffen wurde, wird das jeweils offene Kapital variabel auf Basis des von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR verzinst. Der vom Verkäufer zuletzt angebotene Indexwert (Monatsdurchschnitt), subsidiär jener, der beim Anbot des Käufers zuletzt veröffentlicht war, bildet zunächst die Basis. Schwankungen um bis zu 0,25 Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt; im Fall der Überschreitung dieser Grenze wird die monatliche Rate jedoch entsprechend angepasst und bildet dieser Indexwert die neue Basis. Der aus der Veränderung errechnete Zinssatz wird auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet. Zinsanpassungen erfolgen jeweils am Beginn eines Quartals auf der Basis des zuletzt veröffentlichten Indexwertes.
 3. Bei einer Ratenanpassung gemäß Punkt VI.2. wird die auf die Nettorate entfallende anteilige Umsatzsteuer für sämtliche Raten der Restlaufzeit einschließlich der Schlussrate durch Rechnung oder Gutschrift zur Zahlung durch oder an den Käufer binnen 10 Tagen fällig.
 4. Die monatlichen Raten sowie die Umsatzsteuer decken jedoch nicht allfällige Kosten und Aufwendungen des Verkäufers, die mit diesem Vertrag, dem Betrieb oder der Erhaltung des Fahrzeuges im Zusammenhang stehen und zu deren Ersatz sich der Käufer hiermit ebenso verpflichtet, wie z.B. [a] für den Fahrzeugeinzug oder die Fahrzeugschätzung, [b] für Reparatur, Wartung, Versicherungen, Steuern, Gebühren insbesondere für die An- und Abmeldung und Strafen, [c] Abschleppkosten, Park- und Standgebühren, [d] für die Typisierung insbesondere bei gesetzlich vorgeschriebenen Änderungen oder Nachrüstungen, [e] für die Abwehr von Ansprüchen Dritter und [f] Bearbeitungsgebühren für den Fall der Änderungen oder Anpassungen dieses Vertrages in Höhe von jeweils EUR 200,00 zuzüglich Umsatzsteuer.
 5. Eine entsprechende Anpassung der monatlichen Kaufpreisrate ist zulässig bei [a] einer Änderung des Zinsniveaus (Punkt VI.2.), [b] einer Erhöhung oder Ermäßigung des Kaufpreises für das Fahrzeug zwischen dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Kaufanbotes durch den Käufer und der Übergabe sowie [c] bei Einführung neuer bzw. Änderung bestehender öffentlicher Abgaben.

VII. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung

1. Eingehende Zahlungen können vom Verkäufer unabhängig von ihrer Widmung zunächst auf entstandenen Aufwand im Sinn des Punktes VI.4. hernach auf Zinsen und schließlich auf offene Raten oder sonstige Forderungen angerechnet werden.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller Spesen, nur bei gesonderter Vereinbarung und stets nur zahlungshalber entgegengenommen.
3. Der Käufer stimmt hiermit dem Bankeinzugsverfahren zu. Wenn und soweit die Bezahlung der Raten nicht durch dieses Verfahren erfolgt bzw. erfolgen kann, verpflichtet sich der Käufer zur Bezahlung eines Zuschlages in Höhe von jeweils EUR 2,00 zzgl. USt. pro Rate.

4. Im Fall des Zahlungsverzuges des Käufers vereinbaren die Vertragsparteien Verzugszinsen im Ausmaß von zehn Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, wobei der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend ist.
5. Pro Mahnung hat der Käufer eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 zzgl. USt. wie auch alle sonstigen (Bank)Spesen und Kosten im Sinn des § 1333 ABGB zu ersetzen.
6. Gerät der Käufer mit Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung für länger als sechs Wochen in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, alle restlichen Raten einschließlich der Schlussrate und sonstigen Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen (Terminsverlust).
7. Im Fall des Verzuges des Käufers im Sinn des Punktes VII.6. ist der Verkäufer berechtigt, das Fahrzeug bis zur Bezahlung aller rückständigen Forderungen und unter Aufrechterhaltung dieses Vertrages auf Kosten des Käufers einzuziehen und zu verwahren oder die Benützung des Fahrzeuges, z.B. durch Einzug der Kennzeichen, unmöglich zu machen. Für diesen Fall ermächtigt der Käufer den Verkäufer und die von diesem beauftragten Dritten hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, die von ihm genutzten Grundstücke und Gebäude zu betreten und nötigenfalls öffnen zu lassen. Der Käufer erklärt ausdrücklich, daraus keinerlei Rechtsfolgen, welcher Art auch immer (z.B. Schadenersatz oder Besitzstörung) abzuleiten und sämtliche Kosten dieser Maßnahmen zu tragen. Das Fahrzeug wird an den Käufer innerhalb von sechs Werktagen ausgefolgt, sobald der gesamte Abrechnungswert einschließlich der mit der Einziehung verbundenen Kosten beim Verkäufer einlangt.
8. Gegen Ansprüche des Verkäufers ist jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Käufers ausgeschlossen. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Käufers aus diesem Vertrag mit eigenen Forderungen aufzurechnen, die dem Verkäufer diesem gegenüber aus anderen Verträgen bzw. Rechtstiteln zu stehen.

VIII. Gewährleistung

1. Der Verkäufer tritt mit Abschluss dieses Vertrages und Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer diesem sämtliche ihm aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden und Produkthaftung ab und nimmt der Käufer diese Abtretung mit der Übernahme des Fahrzeuges an. Mit dem Rücktritt von diesem Vertrag und dem Einzug des Fahrzeuges oder aber vier Wochen nach dem Einzug gemäß Punkt VII.7. fallen diese Ansprüche wiederum an den Verkäufer zurück und erfolgt bereits hiermit diese aufschiebend bedingte Rückabtretung, die mit der tatsächlichen Rückstellung bzw. vier Wochen danach bewirkt wird.
2. Der Käufer ist verpflichtet, Ansprüche im Sinn des Punktes VIII.1. umgehend und fristgerecht im eigenen Namen und auf eigene Kosten gegenüber dem Lieferanten und/oder Hersteller nötigenfalls auch gerichtlich geltend zu machen und den Verkäufer hiervon vorab und laufend zu informieren. Leistungsansprüche im Rahmen der Preisminderung oder Wandlung dürfen ausschließlich zur Zahlung an den Verkäufer geltend gemacht werden. Ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht oder Vergleich über Ansprüche auf Zahlung oder Vertragsaufhebung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verkäufers.
3. Eine allfällige Haftung des Verkäufers aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz wegen Mängel am Fahrzeug einschließlich Mangelfolgeschäden sowie aus Produkthaftung ist ebenso ausgeschlossen, wie das Recht des Käufers aufgrund von Mängel oder Schäden Zahlungen welcher Art auch immer zu reduzieren oder gar einzustellen. Der Verkäufer haftet auch für keine bestimmte abgabenrechtliche Behandlung oder Einordnung dieses Vertrages durch die Finanzbehörden. Den Verkäufer trifft für den Fall der Beschädigung oder des Untergangs auch infolge Zufalls bzw. höherer Gewalt

keine Pflicht zum Ersatz, Wiederbeschaffung oder zur Instandsetzung des Fahrzeuges.

IX. Reparaturen und Schadensabwicklung

1. Der Käufer hat bei der Abwicklung von Schäden am Fahrzeug, insbesondere bei möglichen Ersatzansprüchen gegen einen Versicherer oder Dritten,
 - a) umgehend eine entsprechende Versicherungsmeldung samt dem Hinweis zu erstatten, dass das Fahrzeug im Eigentum des Verkäufers steht,
 - b) das Fahrzeug zusammen mit einer entsprechenden Schadensmeldung einer Werkstätte der Kundendienstorganisation der Marke des Fahrzeuges zur Schadensbegutachtung zu übergeben, wobei auf den bestehenden Ratenkaufvertrag ausdrücklich hinzuweisen ist, und
 - c) bei Schäden, die einen Reparaturaufwand von EUR 1.500,00 inkl. USt. übersteigen, ohne Verzögerung den Verkäufer zu verständigigen.
2. Sofern nicht ein eindeutiger technischer oder wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, hat der Käufer die Vertragswerkstätte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Reparatur zu beauftragen und zu ermächtigen, allfällige Reparaturkosten beim Versicherer geltend zu machen und einzuziehen. Soweit keine vollständige Deckung des Schadens durch die Versicherung erfolgt, hat der Käufer umgehend sämtliche Ansprüche insbesondere aus Wertverlust gegen die Versicherung und/oder den Schädiger auf eigene Kosten notfalls gerichtlich geltend zu machen.
3. Die Obliegenheitsverpflichtungen des Versicherungsvertrages sind vom Käufer zu erfüllen und dieser hält den Verkäufer für den Fall der Missachtung schadlos.

X. Haftung

1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haftet der Käufer dem Verkäufer auch ohne jegliches Verschulden und auch bei Zufall oder höherer Gewalt.
2. Ansprüche des Verkäufers wegen Mängel am oder einer übermäßigen Wertminderung des Fahrzeuges können für den Fall des Vertragsrücktritts uneingeschränkt binnen drei Jahren nach der Rückstellung des Fahrzeuges geltend gemacht werden.
3. Für Schäden, die dem Käufer durch den Gebrauch des Fahrzeuges, eine Gebrauchsunterbrechung oder den Entzug des Gebrauches entstehen, haftet der Verkäufer dem Käufer nur bei grobem Verschulden; Dritten gegenüber ist jegliche Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
4. Wenn sich der Verkäufer zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedient, haftet er dem Käufer nur für sein Auswahlverschulden und auch nur für den Fall groben Verschuldens solcher Personen. Ansprüche gegen den Verkäufer können nur subsidiär im Sinn des § 1356 ABGB geltend gemacht werden, wenn (auch) Ansprüche gegen Dritte und/oder die Fahrzeugversicherung bestehen.

XI. Rücktrittsrecht

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann jedoch beim Vorliegen wichtiger Gründe nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat dieses Recht, wenn der Verkäufer trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen unter Androhung der Vertragsauflösung mit der Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag für eine Dauer von mehr als sechs Wochen säumig ist. Dem Verkäufer steht das Recht zum Rücktritt (auch als „Kündigung“ bezeichnet) insbesondere dann zu, wenn

- a) der Käufer mit Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung für länger als sechs Wochen in Verzug gerät,

- b) der Käufer vom Fahrzeug vertragswidrigen oder nachteiligen Gebrauch macht, insbesondere wenn der Käufer vorgeschriebene Wartungsarbeiten oder Reparaturen nicht oder nicht durch befugte Werkstätten durchführen lässt, ohne Zustimmung des Verkäufers die vereinbarte Einsatzart erheblich ändert, das Fahrzeug unzulässigerweise ins Ausland verbringt oder dem Verkäufer das Besichtigungsrecht verweigert,
- c) der Käufer verstirbt oder sich dessen wirtschaftliche Lage deutlich verschlechtert, insbesondere bei gerichtlichen Insolvenzverfahren bzw. einer Konkursabweisung mangels Masse, Ablegung eines Vermögensverzeichnisses, Anfrage zur Durchführung eines außergerichtlichen Ausgleiches etc.,
- d) der Käufer beim Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat oder seinen Meldepflichten gemäß den Punkten V.10. und XV.6. nicht nachkommt,
- e) der Käufer entgegen seiner Verpflichtung gemäß Punkt V.4. den Typenschein oder die Einzelgenehmigung nicht umgehend an den Verkäufer zurückstellt,
- f) es auch ohne Verschulden des Käufers zum Untergang, Verlust, Diebstahl, Totalschaden oder einer erheblichen Wertminderung des Fahrzeuges kommt.

XII. Einzug des Fahrzeuges

1. Für den Fall des Vertragsrücktritts ist das Fahrzeug vom Käufer mit allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (Zulassungsschein, Serviceheft, Prüfgutachten gemäß § 57a KFG, Bedienungsanleitungen etc.), Schlüsseln und mitgeliefertem Zubehör umgehend an den ursprünglichen Lieferanten oder eine vom Verkäufer genannte andere Abgabestelle zurückzustellen. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter entsprechenden durchschnittlichen Erhaltungszustand, frei von Schäden, gereinigt sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Über den Zustand wird ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
2. Erfolgt keine umgehende Rückstellung, ist der Verkäufer berechtigt, das Fahrzeug einziehen zu lassen; die Regelungen des Punktes VII.7. gelten sinngemäß.
3. Für den Fall der verzögerten Rückstellung ist der Käufer auch ohne Verschulden vorbehaltlich darüber hinausgehender Ansprüche des Verkäufers zur Leistung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Konventionalstrafe in Höhe der zuletzt geschuldeten monatlichen Rate zzgl. USt. pro angefangenem Monat der verspäteten Rückgabe verpflichtet. Dieser Anspruch ist nicht auf sonstige Ansprüche des Verkäufers aus diesem Vertrag anzurechnen.

XIII. Abrechnung des Vertrages bei Rücktritt

1. Für den Fall des Rücktritts lässt der Verkäufer das Fahrzeug zunächst auf Kosten des Käufers durch einen Sachverständigen auf Basis des Händlereinkaufswertes schätzen. Dem Käufer steht es frei, dem Verkäufer binnen sieben Tagen ab dem Vertragsrücktritt spätestens jedoch bei der Rückstellung einen konkreten Kaufinteressenten zu nennen, der zeitgleich ein schriftliches Kaufanbot mit einer Bindungsfrist von zumindest drei Wochen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung des Verkäufers zu stellen und gleichzeitig den angebotenen Kaufpreis bereits vorab an den Verkäufer zu überweisen hat. Die Namhaftmachung eines Konsumenten, an den ein gewährleistungsfreier Verkauf durch den Verkäufer nicht durchgeführt werden kann, ist von diesem ebenso wenig zu berücksichtigen, wie die verspätete Nennung eines Kaufinteressenten. Dem Verkäufer bleibt es unbenommen, das Fahrzeug zum selben oder zu einem höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis an einen Dritten ohne weitere Verständigung zu veräußern oder im Rahmen eines weiteren Ratenkauf- oder Leasingvertrages an einen Dritten weiterzugeben, wobei in diesem Fall beider Endabrechnung der vom namhaft gemachten Kaufinteressenten angebotene

und bezahlte Kaufpreis, zumindest aber der Schätzwert als Verwertungserlös zugrunde zu legen ist.

2. Der Verkäufer stellt dem Käufer anlässlich der Vertragsabrechnung vereinbarungsgemäß zunächst eine Gutschrift im Sinn des § 11 Abs. 8 Z 2 UStG 1994 oder einer vergleichbaren künftigen gesetzlichen Regelung über die Summe der restlich aushaftenden Nettoraten einschließlich der Schlussrate zuzüglich der auf diese Gesamtsumme entfallenden Umsatzsteuer aus.
3. Der Käufer verpflichtet sich binnen 10 Tagen ab Fälligkeit den Abrechnungswert zu bezahlen, der sich wie folgt errechnet:
 - a) Summe der bis zum vereinbarten Vertragsende ausstehenden Raten einschließlich der Schlussrate in der zuletzt gültigen Höhe,
 - b) abzüglich ersparter Finanzierungskosten, ermittelt durch Abzinsung der restlichen Raten einschließlich der Schlussrate auf der Grundlage des zuletzt gültigen Basiszinssatzes der Österreichischen Nationalbank,
 - c) zuzüglich rückständiger Raten,
 - d) zuzüglich noch nicht geleisteter Umsatzsteuer,
 - e) zuzüglich aller sonstigen offenen Zahlungen (Punkt VI.1.),
 - f) zuzüglich einer Verwertungskostenpauschale von netto EUR 500,00 zzgl. USt.,
 - g) abzüglich einer allfälligen Versicherungsleistung,
 - h) abzüglich des tatsächlich beim Verkäufer eingehenden oder anzurechnenden Verwertungserlöses (Punkt XIII.1.) excl. USt. und
 - i) abzüglich sonstiger Sicherheiten (z.B. gemäß Punkt XIII.5.).
4. Sollte nicht binnen 14 Tagen nach Vorlage des Sachverständigen-gutachtens zumindest der dort angeführte Schätzwert aus der Verwertung erlöst worden sein, ist der Abrechnungswert (ohne Abzug des Schätzwertes) zur sofortigen Zahlung fällig und im Fall der (späteren) Verwertung um den tatsächlich erzielten Nettoverkaufserlös abzüglich allfälliger zusätzlicher Verwertungskosten einzuschränken.
5. Ansprüche des Käufers aus einem allfälligen Umsatzsteuerguthaben sowie die gesamte am Beginn des Vertragsverhältnisses vorausbezahlte Umsatzsteuer sind durch den Käufer bis zum Vertragsende nicht ein- oder rückforderbar und werden für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung als Kautions zur Sicherstellung von Forderungen gegen den Käufer aus der Vertragsabrechnung vereinbart.

XIV. Erfüllungsgarantie

Für den Fall, dass die Mithaftung eines Erfüllungsgaranten vereinbart wurde, gelten für diesen folgende Bestimmungen:

1. Der Erfüllungsgarant übernimmt die Garantie für die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen. Diese Garantie erstreckt sich auf alle bereits fälligen Zahlungen, mit welchen der Käufer auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages in Verzug geraten ist. Weiters umfasst diese Garantieverpflichtung auch künftige Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag, insbesondere solche, welche dem Käufer gegenüber in Folge qualifizierten Verzuges aus dem Titel Schadenersatzes geltend gemacht werden. Dies betrifft insbesondere auch alle ab diesem Zeitpunkt fällig zu stellenden künftigen Kaufgegenstände, wobei für diese künftigen Gegenstände die vertraglich vereinbarte Zinsgutschrift in Abzug zu bringen ist.
2. Ein Verwertungserlös für den Vertragsgegenstand ist dem Garanten im Fall seiner Inanspruchnahme erst nach tatsächlicher Verwertung im Sinne der Bestimmungen des Kaufvertrages gutzubringen.
3. Der Erfüllungsgarant erklärt sich bereit, den ersten Zahlungsaufforderungen, die keiner Angabe von Gründen bedarf, unter

Verzicht auf jeden Einwand binnen acht Tagen nachzukommen.

4. Ausdrücklich festgestellt wird, dass es sich bei der gegenständlichen Erklärung nicht um eine Bürgschaft im Sinne des ABGB handelt, sondern um eine abstrakte Erfüllungsgarantieerklärung. Akzessorietät dieser Garantie zum garantierten Vertrag ist daher ausgeschlossen; Einwendungen aus den Kaufverhältnissen kann der Garant daher nicht erheben.
5. Mit Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages als Erfüllungsgarant erklärt dieser ausdrücklich, dass er über die wirtschaftliche Lage des Käufers detailliert informiert ist.
6. Soweit auf die Garantieerklärung das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) anzuwenden ist, werden die diesbezüglichen Bestimmungen der Erfüllungsgarantieerklärung durch die darauf Bezug habenden Bestimmungen des KSchG ersetzt. Dies trifft insbesondere auf die Gerichtsstandvereinbarung zu.
7. Die Erfüllungsgarantie erlischt mit vollständiger Erfüllung sämtlicher, sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen.
8. Der Erfüllungsgarant verzichtet auf die Aufrechnung irgendwelcher wie auch immer gearteter Ansprüche gegen Ansprüche der Mercedes-Benz-Financial Services Austria GmbH.

XV. Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können ausschließlich schriftlich mit Mitarbeitern des Verkäufers vereinbart werden. Allfällige mündliche Nebenabreden verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
2. Der Verkäufer ist zur Übertragung von Ansprüchen und Rechten aus diesem Vertrag auf Dritte befugt, wenn dadurch die Rechtsposition des Käufers nicht oder nur unwesentlich verschlechtert wird.
3. Wenn und soweit eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam ist oder wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, sondern tritt an deren Stelle eine möglichst ähnliche rechtswirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zweck am ehesten erfüllt.
4. Der Käufer hat dem Verkäufer jede Änderung seines Wohn- oder Unternehmenssitzes vorab schriftlich mitzuteilen. Der Käufer muss den Verkäufer auch umgehend von Umständen im Sinn des Punktes XI. lit.c) verständigen.